

Konkurseröffnungsedikt

Über Antrag eines Gläubigers wurde über das Vermögen der

Fondation White Coral Island, 9490 Vaduz,

mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 11.01.2011 das Konkursverfahren eröffnet.

Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten am 12.01.2011, das ist der Tag nach der Veröffentlichung des Konkursedikts auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li), ein.

Zum Masseverwalter wird **Dr. iur. Johannes Grabher, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, Pflugstrasse 28**, bestellt.

Alle Gläubiger der Fondation White Coral Island werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe des Rechtsgrundes und der beanspruchten Klasse (Masseforderung, Klassen 1 - 4) **bis längstens 07.03.2011** beim Masseverwalter anzumelden und zwar unter genauer ziffernmässiger Angabe der Forderungen sowie der geltend gemachten Zinsen und die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen beizuschliessen.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

Die allgemeine Prüfungstagsatzung wird auf

Donnerstag, 24. März 2011, 14:20 Uhr, Verhandlungssaal 3,

beim Fürstlichen Landgericht, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz, anberaumt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagsatzung die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderungsanmeldung beigegeben wurden.

Alle weiteren Veröffentlichungen betreffend dieses Konkursverfahren erfolgen auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li).

Die Konkursöffnung ist bei den Liegenschaften der Gemeinschuldnerin sowie im FL Öffentlichkeitsregister, Pfändungsregister und in allen Registern, in denen Rechte des geistigen Eigentums verzeichnet sind, unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkursöffnung anzumerken.

Verfügungen über Sendungen, Depots und Guthaben der Gemeinschuldnerin und dergleichen sind nur mit Zustimmung des Masseverwalters zu vollziehen.

Das Konkursöffnungsdekret gilt als Bestellsurkunde des Masseverwalters im Sinne des Art. 4 Abs. 2 KO.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 11.01.2011
Dr. Dieter Santner
Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Sabine Lampert



